

## § 31.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen zur Vornahme der Prüfung bestimmten Mitgliedern der Kommission (§ 28) über die zu ertheilenden Aufgaben dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozeßakten zur Anfertigung einer schriftlichen Relation zuzufertigen.

Die wissenschaftliche Arbeit ist binnen einer achtwöchigen, die Relation binnen einer vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist von drei bis acht Wochen in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu versichern, daß er dieselben ohne fremde Hilfe angefertigt und andere als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Referendare, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbständigen Anfertigung der Arbeiten abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung durch die Landesjustizverwaltung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei den Arbeiten benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist.

## § 32.

Die Relation muß eine vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

## § 33.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten mitzutheilen.

## § 34.

Dem Ermeßen der Prüfungskommission bleibt vorbehalten, an Stelle der Relation aus Prozeßakten eine schriftliche Relation auf Grund mündlicher Prozeßverhandlungen unter Bestimmung einer anderen entsprechenden Frist (§ 31 Absatz 2) zur Aufgabe zu stellen.

## § 35.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen erfolgt unter Klausur. Welche Hilfsmittel bei den Klausurarbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Prüfungskommission.

## § 36.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen